



Uster, 16. März 2026  
Nr. 649/2026  
V4.04.71

### **Anfrage 649/2026 von Paul Stopper (BPU) und Benjamin Streit (SVP):**

#### **Bewaffneter und verdeckter Einsatz der Stadtpolizei bei einem Personalgespräch in der Primarschule Uster**

---

Die gemeinsamen Antworten des Stadtrates und der Primarschulpflege Uster vom 10. Februar 2026 zur Anfrage 641/2026 lösen weitere Fragen aus.

Während der AvU/ZO in seinem Bericht vom 18. Februar 2026 lediglich und ohne Recherchen die behördlichen Antworten kritiklos wiedergab, erschien am 4. März 2026 im Tages-Anzeiger und in weiteren schweizweit bekannten Print- und Online-Medien ein bei betroffenen Mitarbeitern gut recherchiertes Bericht über die Vorgänge in der Schule Uster.

Gleichentags beschwerte sich der Leiter Schulverwaltung direkt bei den Redaktionen; u. a. behauptete er gemäss publiziertem Text in «20Minuten online», dass nicht er, sondern die Stadtpolizei Uster den Entscheid zu einem verdeckten bewaffneten Einsatz getroffen hätte. Er hätte sich nur beraten lassen. Ein Dokument der Stadtpolizei stellt eine andere Ausgangslage dar.

In der Antwort der beiden Behörden wird suggeriert, dass die Schulleiterin am polizeilich bewachten Gespräch anwesend war. Das Protokoll zu diesem Gespräch beschreibt aber eine andere Zusammensetzung. Gemäss Protokoll war der Leiter der Schulverwaltung der Gesprächsleiter und zwei Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung protokollierten das Gespräch. Die Schulleiterin war nicht anwesend. Die schriftliche Dienstanweisung, welche der Mitarbeiterin im Gespräch ausgehändigt wurde, wies aber planmässig die Unterschriften des Schulverwalters und der Schulleiterin auf.

Gemäss Polizeigesetz (PolG) ist immer die Verhältnismässigkeit zu wahren. Es sind dabei die Notwendigkeit, die Eignung und der Zweck zu prüfen. Eine Bewaffnung ist nur mit Uniform, nicht aber in Zivilkleidung «üblich». Zudem sei der Einsatz gemäss der behördlichen Antwort der Polizei gestützt auf § 6 PolG<sup>1</sup> erfolgt. Dieser Paragraph bestimmt, dass die Polizei Amts- und Vollzugshilfe leiste, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich sei.

Die beiden Behörden schreiben in ihrer Antwort auch, dass – gestützt auf § 43 Polizeigesetz – kein Rapport nötig gewesen sei. Diese Rechtsgrundlage ist allerdings unzutreffend, weil sie sich auf Berichte zu Personen und Personennachforschung bezieht, nicht aber auf verdeckte,

---

<sup>1</sup> § 6 PolG: Die Polizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.



bewaffnete Einsätze. Vielmehr hätten die Polizisten gemäss § 12 Polizeigesetz<sup>2</sup> die Pflicht gehabt, einen Rapport zu erstellen. Die Polizeivorsteherin hat bestätigt, dass sie sich nur einseitig, d.h. intern, informieren liess. Ein Gespräch, das die betr. Person verlangte, gewährte sie ihr nicht.

Wir stellen dem Stadtrat und der Primarschulpflege folgende Fragen:

- 1.) Wer hat die Polizei Uster anvisiert? Ist die Polizei tatsächlich von sich aus tätig geworden, wie dies der Leiter der Schulverwaltung behauptet? Welcher Anlass bestand demnach, dass die Polizei von sich aus tätig wurde? Wie konnte die Polizei feststellen, dass ihre Mitwirkung gemäss § 6 PolG erforderlich sei? Welche Amts- oder Vollzugshilfe war nötig? Was hätte mit polizeilicher Hilfe durchgesetzt werden sollen?
- 2.) Um die Gefahrenlage für einen verdeckten und bewaffneten Polizeieinsatz einschätzen zu können, benötigt die Polizei vertieften und genügenden Einblick in die Akten der betreffenden Person. Wer gewährte diesen Einblick? Welche Akten wurden zur Verfügung gestellt?
- 3.) Warum erfolgte der Einsatz verdeckt? Warum in Zivilkleidung, aber bewaffnet? Welche «Zugriffs-Massnahmen» sah die Polizei vor?
- 4.) Wie beurteilen die beiden antwortenden Behörden die Verhältnismässigkeit des zur Diskussion stehenden Einsatzes? Welche Bedrohungslage rechtfertigte einen bewaffneten Einsatz? Warum erfolgte der Einsatz verdeckt (geheim)? Warum waren 2 Polizisten erforderlich? Warum wurde die angeblich «gefährliche» Person nicht informiert, dass die Polizei anwesend ist?
- 5.) Waren alle Schulpflegemitglieder darüber informiert, dass die Polizei zu einem verdeckten bewaffneten Einsatz bei einem Personalgespräch einer ihrer Mitarbeitenden aufgeboten wurde? Wenn nein, warum nicht?
- 6.) Hat die Gesamt-Schulpflege einen solchen Einsatz überhaupt je bewilligt? Wenn ja, wann und auf Grund welchen Wissensstandes?
- 7.) Haben die Schulpflegemitglieder die vom Polizeieinsatz betroffene Person jemals persönlich getroffen und sie angehört? Wenn nein, warum nicht? Wer überprüft, dass der Schulverwalter seine Kompetenzen nicht überschreitet?
- 8.) Wer überprüft in der Stadt Uster, ob die Polizei ihre Pflichten korrekt erfüllt? Das Nichterstellen eines Rapports zum erfolgten Einsatz ist eine Pflichtverletzung. Welche Konsequenzen hat sie?

Paul Stopper

Benjamin Streit

---

<sup>2</sup> § 12 PolG : <sup>1</sup>Die Polizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.

<sup>2</sup>Sie stellt sicher, dass die eingesetzten Kräfte identifiziert werden können.